

**Abrechnungsgebiet, Stichstraße**

Gericht	Datum der Entscheidung	Aktenzeichen	Veröffentlichung
OVG NRW	26.01.2016	15 A 1006/14	

**Zur Problemstellung**

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen erläuterte noch einmal die Kriterien, bei deren Vorliegen eine Stichstraße als selbstständige Verkehrseinrichtung anzusehen ist.

**Zum Sachverhalt**

Der Kläger ist Eigentümer zweier Grundstücke. Das Flurstück 686 ist 2.736 Quadratmeter, das Flurstück 687 2.876 Quadratmeter groß. Beide Grundstücke sind in geschlossener Bauweise mit dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern bebaut.

*Örtliche Verhältnisse*

Sie grenzen mit ihrer schmaleren Seite unmittelbar an den nördlich von ihnen verlaufenden Hauptzug der T. Straße. Zudem sind sie jeweils über eine Stichstraße erreichbar, die in südlicher Richtung von der T. Straße abzweigt und in einem Wendebereich endet. Dasselbe gilt für das in ähnlicher Weise bebaute Grundstück T. Straße 1 bis 9, das östlich von ihnen liegt. Die drei Stichstraßen südlich der T. Straße sind jeweils ca. 70 Meter lang. Auf der gegenüberliegenden Seite des Hauptzugs zweigen in nördlicher Richtung ebenfalls Stichstraßen ab, nämlich die Stichstraßen T. Straße 2 bis 6e mit einer Länge von rund 75 Metern sowie T. Straße 8 bis 28a mit einer Länge von etwa 83 Metern. Diese Stichstraßen führen zu einer Vielzahl von kleinteiligen zwei- bis dreigeschossig bebauten Reihenhausgrundstücken (T. Straße 2 bis 6e: 18 Wohngrundstücke, T. Straße 8 bis 28a: 23 Wohngrundstücke). Diese Grundstücke sind von der Stichstraße T. Straße 2 bis 6e aus, die bis auf eine teilweise Aufweitung durch Parkbuchten an ihrem östlichen Rand geradlinig verläuft und mit einem Wendebereich abschließt, über drei westlich von ihr abgehende Fußwege erreichbar. Auch die Stichstraße T. Straße 8 bis 28a nimmt im Wesentlichen einen geraden Verlauf. Lediglich in ihrem mittleren Bereich weitet sie sich etwas um in der Straßenmitte angepflanzte Bäume auf. An ihrem nördlichen Ende schließt sie, nachdem sie sich wieder verjüngt hat, mit Parkplatzflächen für fünf Pkws ab.

*Bauliche Maßnahmen*

Im Jahr 2009/2010 baute die Beklagte die Fahrbahn des Hauptzugs der T. Straße zwischen der B. Straße und der Einmündung X.straße aus. Die Abnahme der Maßnahme erfolgte am 30.06.2010.

Mit der 207. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt L. vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 05.08.2010, die rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft trat, legte die Beklagte fest, dass in der T. Straße – Hauptzug – in dem Straßenabschnitt von der B. Straße bis zur X.straße die Fahrbahn durch den Einbau einer bituminösen Deckschicht auf bituminöser Tragschicht, durch die Herstellung einer Rinnenführung sowie durch den Anschluss und Umbau von Straßenabläufen verbessert werden sollte.

*Bescheide*

Mit Beitragsbescheiden vom 27.08.2012 zog die Beklagte den Kläger als Eigentümer der Flurstücke 686 und 687 zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen in Höhe von insgesamt 10.833,52 Euro (Flurstück 686: 5.281,63 Euro, Flurstück 687: 5.551,89 Euro) heran. Dabei bezog die Beklagte die Grundstücke an den Stichstraßen T. Straße 2 bis 6e und T. Straße 8 bis 28a, die nicht unmittelbar an den ausgebauten Hauptzug der T. Straße grenzen, nicht in das Abrechnungsgebiet mit ein. Auch das Grundstück T. Straße 19, das an einer der südlich abzweigenden Stichstraßen anliegt und ebenfalls in geschlossener Bauweise mit einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus bebaut ist, wurde nicht dem Abrechnungsgebiet zugeschlagen.

*Klagerhebung*

Der Kläger hat am 26.09.2012 Klage erhoben. Die Erneuerungsmaßnahme sei nicht erforderlich gewesen. Die Beklagte habe den Hauptzug der T. Straße nicht ordnungsgemäß instand gehalten. Auch die Berechnung der Beitragshöhe sei fehlerhaft. Der Zuschnitt des Abrechnungsgebiets sei willkürlich. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Grundstücke an den Stichstraßen nördlich der T. Straße nicht in dieses einbezogen worden seien. Tatsache sei, dass der Hauptzug der T. Straße die einzige Zufahrtsstraße zu diesen Grundstücken sei.

*Erwiderung der Beklagten*

Die Beklagte hat vorgetragen, die Maßnahme sei beitragsfähig. Sie erfülle die Tatbestände der Verbesserung und der Erneuerung. Die Abrechnung sei fehlerfrei. Dies gelte auch für die Abgrenzung des Kreises der erschlossenen Grundstücke. Bei den Stichstraßen auf der Nordseite der T. Straße handle es sich um selbstständige Anlagen. Sie seien jeweils im Rahmen eines Erschließungsvertrags zur Erschließung eines neuen Baugebiets hergestellt worden. Die östliche von ihnen bilde zusammen mit drei Wohnwegen ein eigenes Erschließungssystem. Die nordwestliche Stichstraße mache bereits durch ihre Gestaltung (platzartige Aufweitung im Bereich der Flurstücke 1526 bis 1528) nicht den Eindruck einer unselbstständigen Zufahrt. Ihre Selbststän-

digkeit ergebe sich zudem aus der Vielzahl der von diesen Stichstraßen erschlossenen Grundstücke. Sie erschlossen mindestens so viele Grundstücke wie der ausgebaut Hauptzug.

*Klagabweisung durch  
Verwaltungsgericht*

Mit Urteil vom 14.03.2014 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Beitragsbescheide seien dem Grunde und der Höhe nach rechtmäßig. Hinsichtlich der Fahrbahn liege eine beitragsfähige Erneuerung vor. Davon abgesehen dürfte auch das Beitragsmerkmal der Verbesserung erfüllt sein. Den an die Anlage grenzenden Grundstücken des Klägers werde durch die Ausbaumaßnahme ein wirtschaftlicher Vorteil vermittelt. Die Beklagte habe das Abrechnungsgebiet zutreffend abgegrenzt. Die rund 75 Meter bzw. 83 Meter langen nördlichen Stichstraßen seien schon angesichts ihrer Beschaffenheit und der Vielzahl der von ihnen erschlossenen Grundstücke als selbstständig anzusehen. Dies habe die Beklagte in ihrer Klageerwiderung im Einzelnen richtig dargelegt.

*Berufungszulassung*

Mit Beschluss vom 21.10.2014 hat der Senat die Berufung des Klägers zugelassen. Die Schwierigkeiten der Rechtssache i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO betreffen die Frage, ob die Beklagte das Abrechnungsgebiet zutreffend abgesteckt habe.

*Begründung des Klägers*

Zur Begründung seiner Berufung trägt der Kläger vor, er stütze sich nur noch auf die schon im Zulassungsverfahren aufgezeigten Probleme des Zuschnitts des Erschließungsgebiets. Die Stichstraßen nördlich der T. Straße seien deren Bestandteil, wie auch ihre Bezeichnung deutlich mache. Ein sachlicher Grund für eine differenzierte Behandlung der Stichstraßen nördlich einerseits und südlich andererseits bestehe nicht. Sie hätten die gleiche Erschließungsqualität und seien etwa gleich lang und gleich ausgebaut. Es gebe keine andere Möglichkeit, auf diese Grundstücke zu gelangen, als über die T. Straße. Alle Grundstücke an diesen Stichstraßen profitierten in gleicher Weise von den durchgeführten Arbeiten. Entscheidend sei die funktionale wechselseitige Abhängigkeit. Dabei spreche eine Länge der Stichstraßen von weniger als 100 m für deren Unselbstständigkeit.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

*Ortsbesichtigung*

In einem Ortstermin am 02.12.2015 hat der Berichterstatter des Senats den ausgebauten Abschnitt der T. Straße einschließlich der von ihm abzweigenden Stichstraßen in Augenschein genommen. Im Rahmen der anschließenden Erörterung haben die Beteiligten nochmals außer Streit gestellt, dass der Kläger im Hinblick auf die Flurstücke 686 und 687 dem Grunde nach straßenbaubeitragspflichtig ist. Streitig sei allein, ob die Beklagte das Abrechnungsgebiet zutreffend gebildet habe. Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Noch vor dem Ortstermin hat die Beklagte auf Bitten des Senats vorsorglich unter dem 30.11.2015 Alternativberechnungen der Beitragsschuld des Klägers erstellt, welche die von der T. Straße in dem in Rede stehenden Bauabschnitt abzweigenden Stichstraßen teilweise bzw. ganz in die Beitragsberechnung einbeziehen. Die Alternativberechnung 4 erweitert den Kreis der erschlossenen Grundstücke vollständig um die Stichstraßen T. 23 Straße 2 bis 6e und 8 bis 28a sowie um das Grundstück T. Straße 19. Diese Alternativberechnung 4 bemisst die Beitragsschuld des Klägers auf insgesamt 8.344,94 Euro (Flurstück 686: 4.068,38 Euro, Flurstück 687: 4.276,56 Euro).

*Stattgabe der Berufung*

Das Oberverwaltungsgericht gab der Berufung des Klägers statt.

### **Aus den Gründen**

*Klarstellung zum  
Berufungsgegenstand*

Der Berufungsgegenstand sei unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers gemäß § 88 VwGO sinngemäß dahingehend zu verstehen, dass er die Straßenbaubeitragsbescheide der Beklagten vom 27.08.2012 – und damit auch das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts – lediglich insoweit angreife, als der festgesetzte Beitrag einen Gesamtbetrag von 8.344,94 Euro übersteige.

Nach § 88 VwGO sei das Gericht auch in beitragsrechtlichen Angelegenheiten nicht in jedem Fall an die Fassung der Anträge gebunden. Wenn das Klagebegehren bestimmt, klar und eindeutig (nur noch) auf einen Teilbetrag der geforderten Geldleistung begrenzt sei, sei dies auch bei einer etwaigen weitergehenden Antragsformulierung für die Bestimmung des Streitgegenstands – und mithin die Annahme einer Teilanfechtung – maßgeblich. Die grundsätzliche Pflicht des Klägers, den streitigen Betrag im Klageantrag zu beziffern, bleibe davon unberührt.

Ausgehend davon sei das berufsgegenständliche Klagebegehren sachgerecht wie oben dargestellt als Teilanfechtung zu verstehen. Der Kläger habe in seiner Berufungsbegründung deutlich gemacht, dass er mit der Berufung lediglich noch bemängele, die Beklagte habe das Abrechnungsgebiet fehlerhaft zugeschnitten. Dies habe er im Ortstermin am 02.12.2015 nochmals klargestellt und bekräftigt, indem er seine Beitragspflicht dem Grunde nach außer Streit gestellt habe. Da der Kläger auf dem Standpunkt stehe, das Abrechnungsgebiet sei in größtmöglichem Umfang um die Grundstücke an den Stichstraßen zu erweitern, die von dem in Rede stehenden Ausbauabschnitt der T. Straße abzweigten, komme sein daraus folgendes Teilanfechtungsbegehren betragsmäßig in der von der Beklagten am 30.11.2015 erstellten Alternativberechnung 4 zum Ausdruck. Diese beziffere die den Kläger unter dieser für ihn günstigsten Annahme treffende Beitragsschuld auf insgesamt 8.344,94 Euro. Sie markiere damit den Streitgegenstand des Berufungsverfahrens, der in der Differenz

zwischen diesem Betrag und dem ursprünglich festgesetzten Gesamtbeitrag von 10.833,52 Euro liege.

*Berufung zulässig und begründet*

So verstanden sei die Berufung des Klägers zulässig und begründet. Die Straßenbaubeitragsbescheide der Beklagten vom 27.08.2012 seien rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), soweit der mit ihnen festgesetzte Beitrag den Gesamtbetrag von 8.344,94 Euro übersteige.

*Rechtliche Grundlagen*

Ermächtigungsgrundlage für die streitige Beitragserhebung sei § 8 KAG NW in Verbindung mit der Satzung der Stadt L. über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 und der 207. Maßnahmenatzung vom 05.08.2010.

*Abrechnungsgebiet unzutreffend gebildet*

Die Beklagte habe das Abrechnungsgebiet jedoch insoweit unzutreffend gebildet, als sie die Grundstücke an den Stichstraßen T. Straße 2 bis 6e und T. Straße 8 bis 28a, die nicht unmittelbar an den Hauptzug des ausgebauten Teils der T. Straße grenzten, ebenso wie das Grundstück T. Straße 19 aus dem Abrechnungsgebiet ausgespart habe. Bei der gebotenen Einbeziehung der besagten Grundstücke in das Abrechnungsgebiet belaufe sich die Beitragsschuld des Klägers ausweislich der von der Beklagten unter dem 30.11.2015 vorgelegten und nicht infrage gestellten Alternativberechnung 4 nur noch auf in der Summe 8.344,94 Euro.

*Zum Vorteilsbegriff*

Straßenbaubeiträge würden von den Grundstückseigentümern gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG NW als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten würden. Der wirtschaftliche Vorteil des § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG NW sei ein Erschließungsvorteil. Er liege in der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage verbesserten Erschließungssituation der Grundstücke. Der wirtschaftliche Vorteil müsse maßnahmenbedingt sein. Durch die Maßnahme müssten zusätzliche Gebrauchsvorteile an der Anlage für die von ihr erschlossenen Grundstücke entstanden sein.

Deshalb müsse die abgerechnete ausgebaute Anlage so abgegrenzt werden, dass ihr erkennbar eine Erschließungsfunktion für bestimmte Grundstücke zukomme. Der Anlage müsse dazu hinsichtlich ihrer Erschließungsfunktion ein Abrechnungsgebiet zugeordnet sein, das hinsichtlich des Kreises der erschlossenen Grundstücke genau und überzeugend abgegrenzt werden könne. Die Anlage müsse außerdem so begrenzt werden, dass alle Grundstücke erfasst würden, denen durch die Ausbaumaßnahme annähernd gleiche wirtschaftliche Vorteile geboten würden. Die Abgrenzung der Anlage müsse deshalb nach örtlichen Merkmalen oder nach rechtlichen Gesichtspunkten erfolgen.

*Problemkreis Stichstraße*

Eine einheitlich abzurechnende Erschließungsanlage könne auch vorliegen, wenn ein Straßenteil oder mehrere unselbstständige Straßenteile („Anhängsel“) vom Hauptzug der Straße abzweigten. Die Anlieger unselbstständiger, funktionell abhängiger Stichstraßen eines allein ausgebauten Hauptzugs seien für diesen Ausbau beitragspflichtig. Maßgebend für die Beurteilung der Frage der Selbstständigkeit eines Stichwegs sei der Gesamteindruck, der sich einem unbefangenen Beobachter nach den tatsächlichen Verhältnissen darbiete: Länge und Breite des Abzweigs, Beschaffenheit seines Ausbaus, Zahl der von ihm erschlossenen Grundstücke sowie das damit verbundene Maß der Abhängigkeit vom Hauptzug der Anlage.

Im Ausgangspunkt dieser Prüfung sei regelhaft davon auszugehen, dass grundsätzlich alle abzweigenden befahrbaren Verkehrsanlagen als unselbstständige Anhängsel zu qualifizieren seien, die nach den tatsächlichen Verhältnissen den Eindruck einer Zufahrt vermittelten, d.h., die ungefähr wie eine Zufahrt aussähen. Da eine Zufahrt typischerweise ohne Weiterfahrmöglichkeit ende, typischerweise nur eine bestimmte Tiefe aufweise und ebenso typischerweise gerade, also nicht in Kurven (zu den nach hinten versetzt liegenden Grundstücken und Garagen) verlaufe, ähnele eine bis zu 100 Meter tiefe, nicht verzweigte – im Sinne von nicht abknickende – Stichstraße einer typischen Zufahrt derart, dass sie wie diese regelmäßig als unselbstständig zu qualifizieren sei. Diese Regel lasse allerdings Raum für Ausnahmen. Eine Ausnahme komme etwa in Betracht, wenn eine Stichstraße eine größere Breite als die Fahrbahn des Hauptzugs aufweise und/oder die Bebauung an der Stichstraße den Eindruck einer „Bebauungsmassierung“ vermittele, die der Stichstraße eine selbstständige Erschließungsfunktion zuweise. Ähnliches könne gelten, wenn die Stichstraße vor Erreichen der Richtschnurlänge von 100 Metern (mehr oder weniger) rechtwinklig abknicke oder sich verzweige und solchermaßen in ein eigenständiges Erschließungssystem einmünde.

Nach Anwendung dieser Grundsätze seien die Grundstücke an den Stichstraßen T. Straße 2 bis 6e und T. Straße 8 bis 28a insgesamt in das Abrechnungsgebiet einzubeziehen, weil diese Stichstraßen als unselbstständige Straßenteile des vorliegend ausgebauten Hauptzugs der T. Straße – als dessen „Anhängsel“ – zu qualifizieren seien, die von diesem vollständig funktionell abhingen. Sie stellten sich nach den tatsächlichen Verhältnissen – wie sich aufgrund der Inaugenscheinnahme der örtlichen Gegebenheiten am 02.12.2015, deren Ergebnisse der Berichterstatter des Senats den übrigen Senatsmitgliedern anhand von Lichtbildern vermittelt habe, bestätigt habe – einem objektiven Betrachter als Zufahrt ohne eigenständige, vom Hauptzug unabhängige Erschließungsfunktion dar.

Für diese Bewertung spreche im Ausgangspunkt maßgeblich, dass diese beiden Stichstraßen mit rund 75 Metern bzw. 83 Metern eine Länge aufwiesen, die deutlich hinter der besagten Richtschnurlänge von 100 Metern zurückbleibe, was typischerweise und für den Regelfall auf das Vorliegen einer unselbstständigen Zufahrt hindeute. Die übrigen Gesamtumstände ließen diesen (Regel-)Eindruck nicht ausnahmsweise entfallen. Beide Stichstraßen verliefen im Wesentlichen geradlinig. Sie seien in weiten Teilen nur etwa halb so breit wie der Hauptzug der T. Straße und im Gegensatz zu diesem weder für den Begegnungsverkehr ausgebaut noch beidseitig mit Bürgersteigen versehen, sondern nach Art einer Wohnstraße angelegt. Allein das Vorhandensein von Parkbuchten am östlichen Rand der Stichstraße T. Straße 2 bis 6e und der Umstand, dass sich die Stichstraße T. Straße 8 bis 28a in ihrem mittleren Bereich um in der Straßenmitte angepflanzte Bäume herum etwas aufweite, änderten an diesem Befund nichts. Die Stichstraßen knickten nicht ab und sie verzweigten sich auch nicht in sonstiger Weise dergestalt, dass die Annahme gerechtfertigt wäre, es handle sich bei ihnen um ein Erschließungssystem mit für sich selbst stehender Erschließungsaufgabe. Die Wohnwege, welche die fußläufige Erreichbarkeit der Reihenhäuser T. Straße 2 bis 6e gewährleisten, begründeten eine so zu beschreibende unabhängige Erschließungsfunktion nicht. Im Gegenteil unterstrichen sie die tatsächliche Wahrnehmung, dass diese Stichstraße, die – wie ihr westliches Pendant – nicht breiter oder besser ausgebaut sei als der Hauptzug, lediglich eine Zufahrt bilde, die wegen der insofern durchaus beengten räumlichen Bebauungssituation ein Heranfahren mit Kraftfahrzeugen an jedes einzelne Wohnhaus nicht ermöglichen könne. Im Anschluss daran könne auch die Fallgruppe einer „Bebauungsmassierung“, die für eine erschließungsmäßige Selbstständigkeit der Stichstraßen streiten könnte, nicht als einschlägig angesehen werden. Zwar möge es zutreffen, dass die Stichstraßen T. Straße 2 bis 6e und 8 bis 28a numerisch mindestens ebenso viele Grundstücke erschlossen wie der Hauptzug in dem zugrunde liegenden Ausbauabschnitt. Jedoch gehe mit diesem quantitativen Verhältnis qualitativ keine dementsprechende Massivität der Bebauung an den Stichstraßen einher. Denn die durch die nördlichen Stichstraßen erschlossenen Grundstücke seien allesamt eher kleinteilige Reihenhausgrundstücke, wie sie auch in der gegebenen Anzahl typischerweise an reinen Zufahrten anlägen, ohne dass es für die Herstellung ihrer Erreichbarkeit eines eigenen Erschließungssystems bedürfte. Für diese Betrachtungsweise lasse sich schließlich auch anführen, dass die Beklagte selbst nach dem von ihr zuletzt im Ortstermin am 02.12.2015 eingenommenen Standpunkt die südlich von der T. Straße abgehenden Stichstraßen einschließlich des Grundstücks T. Straße 19 insgesamt für einbeziehungs-fähig halte, obwohl die an sie grenzenden Mehrfamilienhäuser dem Betrachter einen massiveren Bebauungsgesamteindruck vermittelten, als es die Häuser an den Stichstraßen der Nordseite tun.

### Folgerungen für die Praxis

Nach § 88 VwGO ist das Gericht auch in beitragsrechtlichen Angelegenheiten nicht in jedem Fall an die Fassung der Anträge gebunden.

Wenn das Klagebegehren bestimmt, klar und eindeutig (nur noch) auf einen Teilbetrag der geforderten Geldleistung begrenzt ist, ist dies auch bei einer etwaigen weitergehenden Antragsformulierung für die Bestimmung des Streitgegenstands – und mithin die Annahme einer Teilanfechtung – maßgeblich. Die grundsätzliche Pflicht des Klägers, den streitigen Betrag im Klageantrag zu beziffern, bleibt davon unberührt.

Eine einheitlich abzurechnende Erschließungsanlage kann auch vorliegen, wenn ein Straßenteil oder mehrere unselbstständige Straßenteile („Anhängsel“) vom Hauptzug der Straße abzweigen. Die Anlieger unselbstständiger, funktionell abhängiger Stichstraßen eines allein ausgebauten Hauptzugs sind für diesen Ausbau beitragspflichtig.

Maßgebend für die Beurteilung der Frage der Selbstständigkeit eines Stichwegs ist der Gesamteindruck, der sich einem unbefangenen Beobachter nach den tatsächlichen Verhältnissen darbietet: Länge und Breite des Abzweigs, Beschaffenheit seines Ausbaus, Zahl der von ihm erschlossenen Grundstücke sowie das damit verbundene Maß der Abhängigkeit vom Hauptzug der Anlage.

Es ist davon auszugehen, dass grundsätzlich alle abzweigenden befahrbaren Verkehrsanlagen als unselbstständige Anhängsel zu qualifizieren sind, die nach den tatsächlichen Verhältnissen den Eindruck einer Zufahrt vermitteln.

Da eine Zufahrt typischerweise ohne Weiterfahrmöglichkeit endet, nur eine bestimmte Tiefe aufweist und gerade, also nicht in Kurven (zu den nach hinten versetzt liegenden Grundstücken und Garagen) verläuft, ähnelt eine bis zu 100 Meter tiefe, nicht verzweigte Stichstraße einer typischen Zufahrt derart, dass sie wie diese regelmäßig als unselbstständig zu qualifizieren ist.